BQ-RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Schmerzensgeldbemessung aktuell

Ein Erfahrungsbericht zur erfolgreichen Anwendung des taggenauen Schmerzensgeldes trotz ablehnender obergerichtlicher Entscheidungen

Jan Philipp Bergmann, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Magister Legum | Master of Laws
Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V.
(Mitglied des Vorstands)
Partneranwalt des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein

Der Schmerzensgeldanspruch in Deutschland

- Das Problem: eine Naturalrestitution ist nicht möglich
- Die Folge: es bleibt nur eine „angemessene“ Entschädigung ein Geld
- Das Folge-Problem: keine festen, detaillierten Regeln zur Bestimmung der „angemessenen“ Höhe

Komponenten und Funktionen des Schmerzensgeldes

- Ausgleich
- Genugtuung
- (Prävention)

Beschluss des Großen Zivilsenats vom 06.07.1955, BGHZ 18, 149 (154 ff.)

„Das Schmerzensgeld hat rechtlich eine doppelte Funktion. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen ***Ausgleich*** *bieten für diejenigen Schäden, für diejenige* ***Lebenshemmung****, die nicht vermögensrechtlicher Art sind. Es soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat,* ***Genugtuung*** *leisten soll.“*

Doppelfunktion des Schmerzensgeldes

Das Schmerzensgeld dient somit auf der einen Seite dazu, einen angemessenen **Ausgleich** für die erlittenen immateriellen Schäden zu schaffen, wobei für die Bemessung **Intensität** und **Dauer** der erlittenen Beeinträchtigung maßgeblich sind. Auf der anderen Seite soll dem Geschädigten aber auch eine **Genugtuung** für das ausgesprochen werden, was der Schädiger ihm angetan hat.

Beide Funktionen stehen **ergänzend** zueinander.

Konkrete Bemessung

- Tatrichterliche Schätzung
    - Ermessensentscheidung
        - Nicht revisibel
- Beginnt mit der Suche nach bereits ergangenen, vergleichbaren **Gerichts**entscheidungen => Fallsammlungen
- Versucht den individuellen Fall **daran** zu orientieren

Schadensermittlung - Höhe der Forderung

§ 287 Abs. 1 BGB

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht **unter Würdigung aller Umstände** nach freier Überzeugung.

Unter Würdigung aller Umstände

In diesem Punkt liegt der Unterschied des Beweismaßes zu § 286 ZPO. Zwar muss auch im Rahmen des § 287 ZPO der Richter vom Schaden und seiner Höhe überzeugt sein. An die Überzeugungsbildung werden aber geringere Anforderungen gestellt: es genügt, je nach Lage des Einzelfalls, eine höhere oder deutlich höhere Wahrscheinlichkeit. **Der Richter ist insofern freier gestellt**, als er in einem der jeweiligen Sachlage angemessenen Umfang andere, weniger wahrscheinliche Verlaufsmöglichkeiten nicht mit der sonst erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausschließen muss. § 287 ZPO erlaubt die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadens nach freier Überzeugung und pflichtgemäßem Ermessen, notfalls im Weg der **Schadensschätzung** bei eingeschränkter Substantiierungsnotwenigkeit.

Entscheidung nicht rivisibel

Die Anwendung des richtigen Beweismaßes unterliegt der Prüfung durch das Revisionsgericht. Die Freiheit, im genannten Rahmen die Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen zu würdigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, was richtig oder falsch ist, ist **in den Tatsacheninstanzen endgültig und nicht revisibel**. Deswegen ist es auch so überaus wichtig, dass bereits in dieser Instanz die „angemessene" Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt wird. Die Würdigung der Beweise ist grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten, **an dessen Feststellungen das Revisionsgericht gem. § 559 Abs. 2 ZPO gebunden** ist. Nur hinsichtlich der Frage, ob das Beweisergebnis und der entscheidungserhebliche Vortrag der Parteien umfassend und widerspruchsfrei berücksichtigt sind und die Beweiswürdigung in sich logisch ist (den Denkgesetzen und Erfahrungssätzen nicht widerspricht), steht die gewonnene Überzeugung des Gerichts zur Nachprüfung des Revisionsgerichts. Die Bindung des Richters an gesetzliche Beweisregeln besteht nur im Rahmen des § 286 Abs. 2. ZPO.

Dauerschäden

Ergebnisse häufig kam noch erträglich => fiktiver Tagessatz

Beispiele:

- Sauerstoffunterversorgung während der Geburtshilfe, Baby. OLG Hamm, Urt. v. 19.03.2018 = IMM-DAT Nr[112].: 5378: 400.000 Euro (= 13,69 Euro/Tag).
- Tetraplegie nach kompletter hoher Halsmarklähmung und nahezu voll- ständige Erblindung (rechts) bei 31 j. Mann, Mithaftung: 25 %. OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 26.06.2015 = IMM-DAT-Nr.: 5203: 300.000 Euro (= 17,08 Euro/Tag).

- Nach vorsätzlichem Säureangriff auf eine 26 j. Kosmetikerin: Extreme Entstellungen im Gesicht, am Hals und Dekolleté, Verätzung und Entfernung des linken Auges und des linken Ohrs, 100 % Behinderung (GdB). LG Hannover, Urt. v. 02.10.2018 = IMM-DAT-Nr. 5556: 250.000 Euro (= 11,87 Euro/Tag).

- Oberschenkelamputation auf Höhe der Hüfte bei einer 11 j. Schülerin. OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.08.2013 = IMM-DAT-Nr.: 4968: kapitalisiert 220.000 Euro (= 8,10 Euro/Tag).

- Totalerblindung infolge irreversibler kompletter Netzhautablösung bei einem Baby. OLG Stuttgart, Urt. v. 03.02.2016 = IMM-DAT Nr. 5177: 200.000 Euro (6,88 Euro/Tag).

- Verbrennungen 3. Grades im Gesicht bei einem 1jährigen Kind, das zwei Jahre eine Gesichtsmaske tragen musste und lebenslang entstellt bleibt, Produkthaftungsfall (Grillpaste). OLG Hamm, Urt. v. 21.12.2010 = IMM-DAT-Nr.: 4468: 50.000 Euro (= 1,71 Euro/Tag).

- Schwere Vergewaltigung eines 11 j. Jungen, mehrere brutale Taten, „langfristige, erhebliche, psychische Folgen“. OLG Hamm, Urt. v. 28.03.2014 = IMM-DAT-Nr.: 4782: 10.000 Euro (= 0,37 Euro/Tag).

Versuch der taggenauen Bemessung

Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi in Handbuch Schmerzensgeld

Die Grundidee:

Zunächst einen angemessenen Tagessatz bestimmen und dann auf die verbleibende Restlebenserwartung hochrechnen.

Anmerkung: Autoren kommen aus dem Verkehrsrecht

Nutzungsausfallschaden / Tag: Fahrrad 5 €, VW Golf 35 €, Porsche 175 €

Das taggenaue System

- Anknüpfung an verschiedene medizinische Behandlungsstufen
  - Intensivstation
  - Normalstation
  - Rehabilitation
  - Ambulante häusliche Pflege
  - Dauerschaden

Tagessätze für Behandlungsstufen

- Bruttonationaleinkommen als Basis (2018 = 3.455,67 € / Monat)
- Ein Prozentsatz dieses Wertes in Abhängigkeit zur erlittenen Lebensbeeinträchtigung (=> Ausgleichsfunktion des SG)
- Für jede Behandlungsstufe wird nun ein Tagessatz bestimmt

Beispiel mit BNE 2018:

Behandlungsabschnitt	**Tagessatz in %**	**Betrag 2018**
1. Intensivstation:	15 % des BNE	=> 518,35 €
2. Normalstation:	10 % des BNE	=> 345,57 €
3. Rehabilitation:	9 % des BNE	=> 311,01 €
4. Ambulant:	8 % des BNE	=> 276,45 €
5. Dauerschaden:	7 % des BNE	=> 241,90 €
		(bei 100 % GdS)

Grad der Schädigung (GdS) - Dauerschaden

- Abweichung des Zustands des Geschädigten gegenüber dem für das Lebensalter typischen Zustand
- 7 % des BNE bei 100 % GdS
  - Prozentual abgestuft nach GdS des Dauerschadens

Weitere „Ermittlungsstufen“

- 1. Stufe: Ermittlung der Tagessatzhöhe
- 2. Stufe: Individuelle Zu- und Abschlage
  - Zur Berücksichtigung der Genugtuungsfunktion

    - wie vom Großen Zivilsenat 1955 gefordert
- 3. Stufe: evtl. Zuschläge zur Erfüllung der Präventivfunktion des Haftungsrechts

Modifizierte Anwendung

Behandlungsstufe	Prozentsatz	konkreter min. - max. Tagessatz (2018)
1. Intensivstation	max. 7 %	24,19 € - 241,90 €
2. Normalstation	max. 6 %	20,73 € - 207,34 €
3. Rehabilitation	max. 5 %	17,28 € - 172,78 €
4. Ambulant	max. 4 %	13,82 € - 138,23 €
5. Dauerschaden	max. 3,5 %	12,10 € - 120,95 €

Natürlich sind auch diese Prozentsätze willkürlich gewählt. Ausgangspunkt der Überlegung bildet der heruntergerechnete Tagessatz des BNE. Für das Jahr 2018 beträgt dieser:

3.455,67 € pro Monat : 30 Tage = 115,19 € pro Tag

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit